

08.10.2012

Kleine Anfrage 536

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

Genehmigungspflichtige und weitere Gremienmitgliedschaften sowie Beibehaltung der Berufstätigkeit von Mitgliedern der nordrhein-westfälischen Landesregierung – Wer vertritt das Land warum in Vorständen, Aufsichtsräten und Kuratorien?

Es ist seit längerem Praxis, dass Minister und Staatssekretäre von nordrhein-westfälischen Landesregierungen im Auftrag des Landes in diversen Vorständen, Aufsichtsräten, Beiräten, Kuratorien oder Stiftungsräten sitzen und einer Reihe weiterer Gremien verschiedenster gesellschaftlicher Organisationen angehören.

Teilweise dient diese Repräsentanz der unmittelbaren Interessenwahrnehmung für die Belange des Landes, zum Beispiel dann, wenn Mitglieder der Landesregierung bei den im Landeseigentum befindlichen Gesellschaften die Eigentümerinteressen in Aufsichtsgremien wahrnehmen. Diese Fallkonstellationen liegen traditionell bei Ausschüssen und Gremien im öffentlichen Bankensektor vor, so bei der Portigon AG als Rechtsnachfolger der WestLB, bei der Bad Bank Erste Abwicklungsanstalt (EAA) oder der NRW.BANK als Förderbank.

Bei wirtschaftlichen Unternehmungen bedarf es für die Berechtigung zur Annahme einer Wahl in ein Leitungs- oder Aufsichtsgremium der Billigung durch das Landesparlament.

Zur Genehmigung entsprechender Mandate nach Art. 64, Absatz 3 LV NW sowie einer denkbaren Berufsausübung führt die nordrhein-westfälische Landesverfassung wörtlich aus:

Artikel 64

(2) Mit dem Amte eines Mitgliedes der Landesregierung ist die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit in der Regel unvereinbar. Die Landesregierung kann Mitgliedern der Landesregierung die Beibehaltung ihrer Berufstätigkeit gestatten.

(3) Die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen dürfen Mitglieder der Landesregierung nur mit besonderer Genehmigung des Hauptausschusses annehmen. Der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf es, wenn sie nach ihrem Eintritt in die Landesregierung in dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der erwähnten Unternehmungen tätig bleiben wollen. Die erteilte Genehmigung ist dem Landtagspräsidenten anzuzeigen.

Datum des Originals: 05.10.2012/Ausgegeben: 08.10.2012

Genehmigungen werden vom Landtag Nordrhein-Westfalen üblicherweise problemlos erteilt, sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse zur Repräsentanz von fachlich zuständigen Mitgliedern der Landesregierung in entsprechenden wirtschaftlichen Gremien gegeben ist.

Zusätzlich sind viele Minister und Staatssekretäre auch ohne Genehmigungsnotwendigkeit des Parlaments noch in unterschiedlichen wissenschaftlichen, kulturellen oder fachlichen Ausschüssen und Gremien von öffentlichen wie privaten Einrichtungen, Vereinen und Verbänden vertreten.

Im Rahmen einer größtmöglichen Transparenz des aktuellen Regierungshandelns sowie der Wahrnehmung von Interessen ist es für den Landtag sowie die allgemeine Öffentlichkeit stets von Relevanz, die einzelnen Gremienmitgliedschaften konkret zu kennen – auch um die mögliche Nähe zu bestimmten Interessensgruppen problemlos zu identifizieren.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche konkreten einzelnen Gremienmitgliedschaften bestehen namentlich für die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung nach Maßgabe des Artikel 64, Abs. 3 LV NW derzeit oder sind noch im Laufe dieser Legislaturperiode intendiert?
2. In jeweils welchen einzelnen sonstigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Gremien, die nicht unter Artikel 64, Abs. 3 LV NW fallen, sind derzeit namentlich die jeweiligen Minister oder Staatssekretäre der amtierenden Landesregierung vertreten? (bitte vollständige Angabe aller Gremien mit konkreter Namenszuordnung)
3. Mit betragsmäßig jeweils genau welchen einzelnen Honoraren, Sitzungsgeldern oder sonstigen ökonomischen Vorteilen wie Sachbezügen für die einzelnen Inhaber sämtlicher obiger Gremienmitgliedschaften der Fragen 1 und 2 sind die jeweiligen Tätigkeiten verbunden? (bitte individualisierter Ausweis, ggf. unter Angabe der Höhe der Abführung von Bezügen an das Land oder einschlägiger Kappungsgrenzen)
4. Welche der jeweiligen sämtlich zuvor genannten Gremienmitgliedschaften haben noch nicht individuell vor dem Eintritt in das Amt bei der Landesregierung bestanden, sondern sind erst während der Zugehörigkeit zur Landesregierung hinzugekommen?
5. Namentlich welche Fälle nach Artikel 64, Abs. 2 LV NW liegen derzeit vor, bei denen die Landesregierung ihren Mitgliedern die Beibehaltung der Berufstätigkeit gestattet?

Ralf Witzel